



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zl. 13/1 07/207

GZ L318.026/0001-II 1/2007

**BG, mit dem das StGB, die StPO 1975, das StVG, das Bewährunghilfegesetz
und das JGG 1988 geändert werden**

Referent: Mag. Alexander Todor-Kostic, LL.M., Rechtsanwalt in Klagenfurt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Grundsätzliche Bemerkungen:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll es zu einem Paradigmenwechsel im Strafvollzug kommen. Während das System der vorzeitigen bedingten Entlassung bisher primär vom generalpräventiven Vollzugsgedanken geprägt war, wird nach der neuen Intention die individuelle Situation des Verurteilten in den Vordergrund gerückt. Durch eine Auseinandersetzung mit der Person des Straftäters soll durch begleitende Maßnahmen, insbesondere Bewährungshilfe und Weisungen, der spezialpräventive Effekt im Sinne der angestrebten Reduktion der Gefahr eines Rückfalls erzielt werden. Diese revolutionäre Neuregelung des Strafvollzuges werde nach den Zielen der Reform nicht nur dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gerecht, sondern soll mittelbar auch die prekäre Belagssituation in Österreichs Justizanstalten günstig beeinflussen.

Die gegenständliche Novelle ist grundsätzlich sowohl in ihren Grundsätzen als auch Details zu begrüßen, folgt sie doch in wesentlichen Zügen den Vorschlägen der Kriminalpolitischen Initiative namhafter Autoren, die bereits im Mai 2004 mit einem ersten Thesenpapier unter der Bezeichnung „Mehr Sicherheit durch weniger Haft“ (JRB 2004, 61), erstattet wurden und in einem Follow-up (Juridikum 2005/2, S 66 ff) ihre Fortsetzung fanden. Darin wurde die besorgniserregende Ausgangslage in Österreich durch konkrete Beleuchtung der aktuellen Krise des Strafvollzuges und der Auswirkungen der Überfüllung in den österreichischen Justizanstalten konkret – auch unter Einsatz von Statistikmaterial – dargelegt und auf den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers hingewiesen. In der nunmehrigen

Gesetzesinitiative finden sich erfreulicherweise zahlreiche Gedanken und Argumente der Kriminalpolitischen Initiative wieder, wobei der Schwerpunkt eindeutig die grundlegenden Änderungen bei der bedingten Entlassung bildet.

Als Defizit des Reformvorhabens ist jedoch der Vollständigkeit halber anzumerken, dass das gegenständliche Gesetzesvorhaben keinerlei Änderungen zur Reduktion der Verhängung von Untersuchungshaft vorsieht, obwohl auch diesbezüglich, insbesondere im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Möglichkeiten einer bedingten Strafnachsicht gemäß §§ 43, 43a StGB und die Möglichkeit einer bedingten Entlassung gemäß § 46 StGB zwingend mit einzubeziehen wären und von Seiten des Gesetzgebers vor dem Hintergrund der aktuellen Judikatur dringender Handlungsbedarf bestünde. Zu konzedieren ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass Neuregelungen im Haftrecht so gravierende Eingriffe darstellen, die wohl in einer eigenen Gesetzesinitiative umgesetzt werden sollten, um tatsächlich eine so umfassende Haftreform zu bewirken, die den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre auch wirklich gerecht wird.

II. Anmerkungen zu den wesentlichen Änderungsvorhaben:

1. Zu den Änderungen bei der bedingten Entlassung:

Die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderungen sind durchgehend vorbehaltlos zu begrüßen. Bedeuten doch bedingte Entlassungen nach überwiegender Expertenmeinung zweifelsfrei weniger Rückfälligkeit und somit im Ergebnis mehr Sicherheit. Demzufolge ist es auch konsequent, bei derartigen individuellen Entscheidungen zur bedingten Entlassung in der Regel Senate tätig werden zu lassen, die aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter zusammengesetzt sein sollen. Der Umstand, dass der Entwurf entgegen der diesbezüglichen Forderung der Kriminalpolitischen Initiative, die in Entlassungssachen tätigen Senate aus einem Berufsrichter und zwei fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen, nunmehr zwei Berufsrichter und einen fachkundigen Laienrichter vorsieht, resultiert offenbar aus der bewussten Überlegung, das Gewicht in der Entscheidungsfindung weiterhin professionellen Rechtsprechungsorganen vorzubehalten. Dies wird im Ergebnis wohl nicht zu kritisieren sein, lässt doch bereits die Einbeziehung eines fachkundigen Laienrichters – wie im Entwurf vorgesehen – aufgrund der zusätzlich einfließenden Sachkompetenz eine deutliche Aufwertung der Qualität zukünftiger Entscheidungen im Rahmen des Entlassungsvollzuges erwarten.

Positiv zu bewerten ist auch die geplante Umsetzung des ebenso bereits von der Kriminalpolitischen Initiative vorgeschlagenen § 4a StVG, der die Anliegen des Fremdenrechtes mit denen eines geordneten Strafvollzuges verbinden soll und jedenfalls zur Entlastung der Haftbelagssituation, welche ja erklärtermaßen Nebeneffekt der gesamten Reform sein soll, beitragen kann. Zweifellos ist diese Bestimmung, welche die Strafvollzugsbehörde verpflichtet, bei einem ausländischen Verurteilten nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit vom (weiteren) Strafvollzug

vorläufig abzusehen, wenn über ihn ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot – aufgrund einer Straftat deretwegen er die Freiheitsstrafe verbüßt – besteht, einer Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes auch keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen würden und er seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachkommt, trotz der evidenten Praktikabilität aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich. Dies ungeachtet der Tatsache, dass bei Ausländern ohne Aufenthaltsverfestigung in Österreich der Strafvollzug einem reinen Verwahrvollzug entspricht. Die gegenständliche Gesetzesautomatik könnte allenfalls eine Inländerdiskriminierung darstellen, zumal Verurteilte, die nicht verpflichtet werden können, aus Österreich auszureisen, im Gleichheitsgrundsatz verletzt sein könnten. Wie bereits in den erläuternden Bemerkungen zur gegenständlichen Bestimmung ausgeführt, können diese Bedenken jedoch durch Verweis auf eine aktuelle Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes zerstreut werden, der bei vergleichbarer Ausgangslage ausgesprochen hat, dass eine Ungleichbehandlung deshalb nicht vorliege, weil die Vollzugszwecke im Sinne der angestrebten Resozialisierung bei Verurteilten, die nicht verpflichtet werden können auszureisen, mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erreicht seien, wenn die Vollstreckung eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe ausgesetzt werden sollte (BVerfG vom 09.10.2003, 2 Bv 1497/03). Im Lichte dieser – im Ergebnis wohl verfassungskonformen - Ausgangslage würden sich durch die Einführung einer solchen Bestimmung zweifelsfrei auch positive Nebeneffekte in Form einer schon seit längerem geforderten Verknüpfung von Strafjustiz und Fremdenbehörden ergeben.

2. Zur (befristeten) Ergänzung des Tatbestandes gegen den Raufhandel (§ 91 StGB):

Wenngleich dem Bedürfnis nach Sicherheit bei Großsportveranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die kommende Fußball-Europameisterschaft 2008, vermehrt Rechnung zu tragen ist, erscheint die vorgesehene Anlassgesetzgebung unter dem Aspekt der Rechtstaatlichkeit problematisch. Dies umso mehr, wenn es – wie im gegenständlichen Fall – auch zu erheblichen Erleichterungen bei der Verhängung von Untersuchungshaft, noch dazu aus dem von der Lehre in der Vergangenheit wiederholt vehement kritisierten Haftgrund der Tatbegehungsgefahr, kommen soll. Der in § 91 Abs 2a StGB vorgesehene generelle Wegfall der objektiven Bedingung der Strafbarkeit der Verletzung eines Teilnehmers im Falle der Teilnahme an einer Schlägerei oder einem Angriff Mehrerer in einem Sicherheitsbereich bei einer Großsportveranstaltung eröffnet der Exekutive aber auch dem Haftrichter einen so weiten „Handlungsspielraum“, der zweifellos eine Gefahr für das verfassungsgesetzlich geschützte Grundrecht der Freiheit darstellen kann. Insbesondere muss im Lichte dieser Bestimmung befürchtet werden, dass es in Einzelfällen vermehrt auch zur Verhaftung von Personen kommen kann, die sich lediglich in der räumlichen Nähe von tatbestandsmäßig im Sinne des § 91 StGB handelnden Personen befinden. Die gegenständliche Bestimmung in ihrer derzeitigen Fassung stellt bekanntlich schon einen subsidiären Auffangtatbestand zu den Körperverletzungsdelikten der §§ 83 ff StGB dar, um Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme zur Täterüberführung zu umgehen. Dies bewirkt aber die

Notwendigkeit, die objektive Bedingung der Strafbarkeit der Verletzung eines Teilnehmers weiterhin zu fordern, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass bereit die bloße Anwesenheit einer Person bei Schlägereien oder tätlichen Angriffen bei Großsportveranstaltungen zu Strafbarkeit und auch Haft führt. Es stellt sich daher die Frage, ob gerade eine solche anlassgesetzgebende Norm, die überdies nur befristet für ein Jahr erlassen werden soll, tatsächlich erforderlich ist, um dem zweifellos vorhandenen Bedürfnis der Bevölkerung nach Sicherheit bei Großsportveranstaltungen gerecht zu werden, oder ob nicht auf Grundlage der bisherigen strafgesetzlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen das Auslangen gefunden werden kann.

3. Zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen:

Mit dieser Bestimmung wurde ebenso eine Forderung der Kriminalpolitischen Initiative umgesetzt, welche ausdrücklich zu begrüßen ist. Dabei soll nach den Erläuternden Bemerkungen der gesetzlich verankerte Modellversuch, der mit Erlass vom 09.08.2007 bundesweit ausgedehnt wurde, auf eine verbindliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. Damit folgt Österreich Initiativen, die in anderen Ländern bereits mit positiven Erfahrungen umgesetzt wurden. Wesentlich wird dabei aber sein, dass die gemeinnützige Arbeit durch kompetente soziale Betreuung begleitet wird, weshalb die Effizienz des Regelungszwecks dieser Bestimmung nicht zuletzt von der finanziellen Bedeckung der „geeigneten Einrichtungen“, in welchen der Verurteilte gemäß § 3a Abs 2 StVG die gemeinnützigen Leistungen zu erbringen hat, abhängen wird.

4. Zum Strafvollzug in gelockerter Form:

Wenngleich beim gegenständlichen Gesetzesvorhaben verschiedenste in anderen europäischen Ländern bereits längst erprobte Alternativen zur Inhaftierung, wie zum Beispiel die Halbgefangenschaft, der tageweise Vollzug, der elektronisch überwachte Hausarrest („Electronic Monitoring“) nicht umgesetzt wurden, werden zumindest durch eine Änderung des § 126 Abs 5 StVG gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Mitteln der elektronischen Aufsicht (laut Erläuternden Bemerkungen die „elektronische Fußfessel“) geschaffen. Wünschenswert wäre es, wenn derartige Alternativmittel zur Inhaftierung ehebaldigst in geeigneten Modellversuchen dem europäischen Standard entsprechend erprobt und als neue eigenständige Vollzugsform anerkannt werden.

Jedenfalls positiv und zweckmäßig ist das Vorhaben zu vermerken, dass Entscheidungen über Vollzugslockerungen (Freigang), Ausgang und Unterbrechung des Vollzuges auf qualitativ höherwertige Grundlagen gestützt werden sollen, indem § 126 Abs 5 StVG bei derartigen Entscheidungen auf die sinngemäße Anwendung des § 99 Abs 5 3. Satz leg cit verweist, der im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Unterbrechung der Freiheitsstrafe unter anderem eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter vorsieht.

5. Zum Verweis des gerichtlichen Verfahrens im StVG auf die Bestimmungen der StPO:

Praktikabel und zielführend ist aus der Sicht des nach Rechtsschutz suchenden Verurteilten auch der nunmehr in § 17 Abs 3 StVG vorgesehene Verweis auf die Bestimmungen der StPO im Verfahren des Vollzugsgerichtes. Dies erscheint vor dem Hintergrund des mit dem Strafprozessreformgesetz (BGBl I Nr. 19/2004) neu eingeführten allgemeinen Beschwerdeverfahren auch konsequent.

Wien, am 18. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

